

**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

Den
Abteilungen 7
in den Regierungspräsidien

Den
Staatlichen Schulämtern

Den
öffentlichen und privaten, staatlich anerkannten
Werkrealschulen/Hauptschulen,
Grund- und Werkrealschulen und
Grund- und Hauptschulen
des Landes Baden-Württemberg

Den
öffentlichen und privaten, staatlich anerkannten
Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren
mit Bildungsgang Werkrealschule/Hauptschule
des Landes Baden-Württemberg

nachrichtlich:

Dem
Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW)

Dem
Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL)

Dem
Justizministerium (Herrn Stengel)

Stuttgart 28.04.2020
Durchwahl 0711/279-2973
Telefax 0711/279-2943
Name Simone Langendorf
Gebäude Thouretstraße 6 (Postquartier)
Aktenzeichen 6613.31-2020/7
(Bitte bei Antwort angeben)

Aktualisierte Ausführungsbestimmungen zur Durchführung der Werkrealschulabschlussprüfung am Ende von Klasse 10 und der Werkrealschulabschlussprüfung für Schulfremde im Schuljahr 2019/20

Werkrealschulverordnung vom 11.04.2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.06.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport übersendet Ihnen die aktualisierten Ausführungsbestimmungen (s. grau unterlegte Passagen) zur Durchführung der Abschlussprüfung nach Klasse 10 der Werkrealschule für das Schuljahr 2019/2020.

Die Schulleitungen sind verpflichtet, alle Lehrkräfte die Kenntnisnahme dieser aktualisierten Ausführungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bestätigen zu lassen.

Die Unterschriftenliste ist aufzubewahren. Jeder mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Lehrkraft sind die Ausführungsbestimmungen als Kopie auszuhändigen.

Für Schülerinnen und Schüler mit dem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit Förderschwerpunkt Sehen, die an einer allgemeinen Schule unterrichtet werden, werden die landeseinheitlichen Prüfungsaufgaben übernommen. Die Überarbeitung der Aufgaben und die Umsetzung in Blindenschrift werden zentral vom Medienberatungszentrum der Schloss-Schule Ilvesheim, Staatliches sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat mit dem Förderschwerpunkt Sehen, übernommen. Die allgemeinen Schulen wenden sich an den zuständigen Sonderpädagogischen Dienst des in der jeweiligen Region zuständigen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit dem Förderschwerpunkt Sehen bzw. an das zuständige Staatliche Schulamt.

1. Grundsätzliches

1.1 Zweck der Prüfung

In der Werkrealschulabschlussprüfung soll nachgewiesen werden, dass ein dem Real schulabschluss gleichwertiger Bildungsstand erreicht wurde. Der Schüler muss in allen Prüfungsteilen eine eigenständige Leistung erbringen, die individuell zugeordnet werden kann.

1.2 Vorgaben

- a) Die Schulleitung (Schulleiterin bzw. Schulleiter oder Vertretung mit Vollmacht) holt die versiegelten Prüfungsaufgaben frühestens eine Woche (5 Arbeitstage) vor Beginn der schriftlichen Abschlussprüfungen bei den Staatlichen Schulämtern ab, bringt diese auf direktem Weg an die Schule und verwahrt diese sicher. Die verschlossenen Prüfungsaufgaben sind bis zu Beginn der Prüfungen an einem besonders gesicherten Ort aufzubewahren, zu dem ausschließlich die Schulleitung Zugang hat; die Verantwortung hierfür liegt bei der Schulleitung. Die Polizei unterstützt Schulen und Schulträger dabei, Vorfällen, wie z. B. Sachbeschädigung und Einbruchsdiebstahl mit technisch sinnvollen sowie finanziell realisierbaren Schutz- und Sicherungsmaßnahmen vorzubeugen. Nähere Informationen sind unter <https://polizei-beratung.de/opferinformationen/beratungsstellensuche/> zu finden. Alternativ ist abhängig von den Gegebenheiten vor Ort und der Bewertung des zusätzlichen Transportrisikos für die Schule auch eine Aufbewahrung an entsprechend gesicherten Orten in der Gemeinde (insbesondere Rathaus) oder in einem Bankschließfach (je nach Angebot und Ort bzgl. Mindestdauer, Größe und Kosten) denkbar. Der Zeitpunkt der Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen wird schriftlich mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift auf den verschlossenen Kuverts dokumentiert. Sollte entgegen den Vorgaben der Umschlag bzw. das Siegel versehentlich geöffnet oder beschädigt werden, ist auch dies auf dem Kuvert mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift zu dokumentieren und **unverzüglich auf dem Dienstweg dem Kultusministerium zu melden** (Simone.Langendorf@km.kv.bwl.de / Heike.Brucksch-Vieth@km.kv.bwl.de; cc: pruefungen@ibbw.kv.bwl.de)
- b) Die für die Prüfungsaufsicht eingeteilten Lehrkräfte werden am Tag vor Beginn des Prüfungszeitraums in geeigneter Weise über die Modalitäten bzgl. des Ablaufs und der Durchführung der Abschlussprüfungen durch die Schulleitung informiert.
- c) Der versiegelte Umschlag mit den Aufgaben ist am jeweiligen Prüfungstag von der Schulleitung und von der beauftragten Fachlehrkraft frühestens um 06:00 Uhr und spätestens um 07:00 Uhr zu öffnen. Die Unversehrtheit der Aufgabentasche ist zu prüfen. Die Fachlehrkräfte dürfen zwischen dem Öffnen der Umschläge und dem Beginn der Prüfung keinerlei Kontakt zu den Schülern haben. Die Schulleitung, die Fachlehrkräfte und alle aufsichtführenden Lehrkräfte tragen dafür Sorge, dass bis zum Prüfungsbeginn keinerlei Informationen zu den Prüfungsaufgaben weiter gegeben werden.

- d) Die Staatlichen Schulämter und die Regierungspräsidien sind an den Prüfungstagen am Haupt- und Nachtermin ab 07:00 Uhr, am Nach-Nachtermin ab 06:00 Uhr erreichbar. Der Nach-Nachtermin wird digital vom IBBW übermittelt. Der Nach-Nachtermin steht am Tag vor der Durchführung der jeweiligen Prüfung sowohl den Schulen als auch den Kontaktpersonen an den Staatlichen Schulämtern und Regierungspräsidien zum Download im Intranet zur Verfügung. Das Passwort wird am jeweiligen Prüfungsmorgen ab 05.45 Uhr an die dienstliche E-Mail-Adresse der Schule sowie an die Staatlichen Schulämter und Regierungspräsidien übermittelt. Die Vervielfältigung der Aufgabensätze erfolgt jeweils an den Schulen.
- e) Die Prüfungsaufgaben sind vor der Ausgabe an die Schüler auf ihre Vollständigkeit hinsichtlich der Anzahl der Blätter und Anlagen zu überprüfen und ggf. zu ergänzen. Es ist sicherzustellen, dass die Schüler ausschließlich vollständige und den Prüfungsanforderungen der einzelnen Fächer entsprechende Prüfungsunterlagen erhalten. Festgestellte Abweichungen sind schriftlich festzuhalten und sofort per E-Mail über die Staatlichen Schulämter dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, (Simone.Langendorf@km.kv.bwl.de / Heike.Brucksch-Vieth@km.kv.bwl.de), sowie dem Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW), (pruefung@ibbw.kv.bwl.de) mitzuteilen.
- f) **Beginn und Ende der schriftlichen Prüfungen** wird wie folgt festgesetzt:

Fach	Termine	Bearbeitungszeit und Prüfungsteile
Deutsch	Haupttermin 20.05.2020 Nachtermin 16.06.2020	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr (240 Minuten)
	Nach- Nachtermin 01.07.2020	09:00 - 13:00 Uhr
Mathematik	Haupttermin 25.05.2020	Grundkenntnisse 08:30 Uhr bis 09:30 Uhr (60 Minuten) <u>Pause: 20 Minuten</u>
	Nachtermin 18.06.2020	Wahlaufgaben 09:50 Uhr bis 12:50 Uhr (180 Minuten)

Fach	Termine	Bearbeitungszeit und Prüfungsteile
	Nach- Nachtermin 03.07.2020	Grundkenntnisse 09:00 Uhr bis 10:00 Uhr (60 Minuten) <u>Pause: 20 Minuten</u> Wahlaufgaben 10:20 Uhr bis 13:20 Uhr (180 Minuten)
Englisch	Haupttermin 27.05.2020 Nachtermin 22.06.2020 Nach- Nachtermin 06.07.2020	08:30 Uhr bis 10:30 Uhr (120 Minuten) 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr (120 Minuten)

g) **Prüfungszeitraum mündliche Prüfung**

Der Prüfungszeitraum für die mündliche Prüfung soll am Montag, 20. Juli 2020, beginnen und am Mittwoch, 29. Juli 2020, beendet sein.

h) **Aufsicht und Täuschungshandlungen**

Bei den schriftlichen Prüfungen ist für eine ausreichende Aufsicht zu sorgen.

- i) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung. Das Mitführen von Mobiltelefonen und anderen kommunikationselektronischen Medien in der Prüfung ist verboten und gilt als Täuschungshandlung im Sinne von § 23 der Werkrealschulverordnung.
- j) Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass auch Smartwatches nicht zugelassene Hilfsmittel im Sinn der Prüfungsordnungen sind, so dass bereits das Mitsichführen nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben als Täuschungshandlung anzusehen ist. Die Schülerinnen und Schüler müssen hierüber und über die nach der Prüfungsordnung vorgesehenen Folgen vor Prüfungsbeginn nochmals eindeutig informiert werden.

- k) Die Schülerinnen und Schüler sind darauf hinzuweisen, in der Prüfung dokumentenechte Schreibgeräte zu verwenden. Nicht zulässig ist das Schreiben mit Bleistift bzw. anderen radierbaren Stiften (Ausnahme: Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen). Mit Rücksicht auf die Korrekturfarben der Erst- und Zweitkorrektur sind die Schüler anzuhalten, beim Schreiben ausschließlich die Farben schwarz oder blau zu verwenden.
- l) Die in den Lehrerhandreichungen aufgeführten Arbeits- und Pausenzeiten für die Schüler sind unbedingt zu beachten.
- m) Die aufsichtführenden Lehrkräfte dürfen weder einzelnen Schülern noch der Gesamtheit der Schüler Hinweise und Hilfen geben.
- n) Die Schulleitungen sind verpflichtet, die Lehrkräfte, insbesondere diejenigen, die zum ersten Mal eine Abschlussprüfung korrigieren, umfassend über die Durchführung der Korrektur und die entsprechenden Richtlinien zu informieren.
- o) Die Erst- und Zweitkorrektoren sind auf einen sorgfältigen Umgang mit den Prüfungsarbeiten hinzuweisen; insbesondere, dass sie nach Übernahme der Prüfungsarbeiten für deren sichere Verwahrung verantwortlich sind.
- p) Die den Aufgabensätzen der schriftlichen Prüfungen beigefügten Korrekturhinweise sind zu beachten.

2. Schriftliche Prüfungen

Der aktuelle Notenstand für die Jahresleistung in den Fächern der schriftlichen Prüfung ist der Schülerin bzw. dem Schüler auf Wunsch etwa eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfung mitzuteilen, in den übrigen Fächern etwa eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung.

Schülerinnen und Schüler, die nicht am Haupttermin teilnehmen wollen, können alternativ den ersten Nachtermin wählen. Die Entscheidung muss einheitlich für alle Prüfungsteile getroffen werden. Eine Erklärung muss nur für den Fall erfolgen, dass die schriftliche Prüfung am Nachtermin abgelegt werden soll. Sie ist vom Erziehungsberechtigten vorzunehmen, im Falle der Volljährigkeit vom Prüfling selbst und kann formlos erfolgen. Die Erklärung muss spätestens bis Montag, 11. Mai 2020, in schriftlicher Form bei der Schulleitung eingegangen sein. Sie gilt als wichtiger Grund im Sinne der jeweiligen Prü-

fungsordnung. Die Schulleitungen informieren die Staatlichen Schulämter bis zum 12. Mai 2020, wie viele und welche Schülerinnen und Schüler die Prüfung zum Nachtermin ablegen. Die Schulleitungen werden gebeten, die Erklärungen bis zum Abschluss der Prüfungen aufzubewahren.

Korrekturhinweis:

Erst- und Zweitkorrektur werden an der eigenen Schule stattfinden. Damit werden die Wege und der Verwaltungsaufwand deutlich verringert. Der Zweitkorrektor wird von der Schulleitung bestimmt. Als Zweitkorrektoren kommen Lehrkräfte in Frage, die über die entsprechende fachspezifische Lehrbefähigung oder durch Unterrichtspraxis erworbene Fachkunde verfügen. Sofern in Einzelfällen keine entsprechende Lehrkraft an der Schule zu Verfügung steht, wird der Zweitkorrektor vom Staatlichen Schulamt bestellt. Jede Prüfungsarbeit wird vom Erst- und Zweitkorrektor beurteilt und bewertet; hierbei kennt die Zweitkorrektorin oder der Zweitkorrektor die vorangegangene Beurteilung und Bewertung. Die Bewertung der Prüfungsleistungen ist jeweils mit dem pädagogischen Augenmaß vorzunehmen.

Weichen die Bewertungen bis zu zwei Noten voneinander ab, gilt der Durchschnitt. Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab und können sich die Fachlehrkraft und die Zweitkorrektorin oder der Zweitkorrektor nicht einigen, wird die Note von der Schulleiterin oder dem Schulleiter (zugleich Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses) im Rahmen der Bewertungen festgelegt.

Die Übergabe der Arbeiten vom Erst- an den Zweitkorrektor erfolgt über die Schulleitung. Der Zeitpunkt der Übergabe in dem für Erst- und Zweitkorrektur zur Verfügung stehenden Zeitraum kann jeweils individuell festgelegt werden.

2.1 Deutsch

Die Bearbeitungszeit beträgt 240 Minuten, die Einlesezeit ist hier miteingerechnet. Während der gesamten Prüfungszeit ist ein Rechtschreibduden oder ein vergleichbares Rechtschreibwörterbuch zugelassen. Dieses Wörterbuch muss rechtzeitig vor der Prüfung auf handschriftliche Notizen geprüft werden und wird den Schülern zu Beginn der Prüfung ausgeteilt.

2.2 Mathematik

Die schriftliche Prüfung im Fach Mathematik setzt sich aus den Prüfungsteilen "Grundkenntnisse" und "Wahlaufgaben" zusammen.

Der Aufgabenteil "Grundkenntnisse" umfasst 10 Aufgaben, die in 60 Minuten zu bearbeiten sind. Jede Aufgabe wird mit maximal einem Punkt bewertet.

Der Aufgabenteil "**Wahlaufgaben**" umfasst vier Aufgaben mit jeweils drei Aufgabenteilen (a-, b- und c-Teil). Jeder Aufgabenteil wird mit maximal 2 Punkten bewertet. **Die Bearbeitungszeit für die Wahlaufgaben beträgt 180 Minuten.**

Zwischen beiden Prüfungsteilen ist für die gesamte Prüfungsgruppe eine Pause von mindestens 15 Minuten bis maximal 45 Minuten einzuhalten.

Für beide Prüfungsteile, "Grundkenntnisse" und "Wahlaufgaben", sind als Hilfsmittel Zeichengeräte, Taschenrechner und eine Formelsammlung erlaubt. Die Formelsammlung muss rechtzeitig vor der Prüfung eingesammelt und auf handschriftliche Notizen geprüft werden. Sie wird den Schülern bei der Prüfung ausgegeben.

Die im Bereich "Wahlaufgaben" mit TK gekennzeichneten Aufgabenteile können

- entweder unter Verwendung eines Taschenrechners auf einem Blatt

oder

- am PC mit einem Tabellenkalkulationsprogramm

bearbeitet werden.

Damit wird möglichen Engpässen in der PC-Ausstattung einzelner Schulen Rechnung getragen.

Bei beiden Bearbeitungsoptionen gilt der gleiche Bewertungsschlüssel.

Die Schulleitung bestimmt in Absprache mit den Fachlehrkräften die Bearbeitungsoption und informiert die Schüler der Klasse 10 mit Bildungsziel Werkrealschulabschluss frühzeitig hierüber.

Ein Wahlrecht der Prüfungsteilnehmer ist damit nicht verbunden.

2.3 Englisch

Die schriftliche Prüfung in Englisch besteht aus den beiden Teilen "Leseverstehen" und "Schreiben". **Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten.** Das Wörterbuch kann während der gesamten Bearbeitungszeit benutzt werden. Dieses Wörterbuch muss rechtzeitig vor der Prüfung auf handschriftliche Notizen geprüft werden und wird den Schülern zu Beginn der Prüfung ausgeteilt.

Im Prüfungsteil "Leseverstehen" muss der Schüler die Antworten in das vorgegebene "answer sheet" übertragen. Nur die dort gegebenen Antworten dürfen zur Korrektur herangezogen werden.

2.4 Nachtermine schriftliche Prüfungen

Nach der schriftlichen Prüfung (Haupttermin) ist dem zuständigen Staatlichen Schulamt mitzuteilen, wie viele Aufgabensätze in den einzelnen Fächern für den Nachtermin benötigt werden bzw. ob ein Nach-Nachtermin stattfindet.

3. Sprachprüfung Englisch

Die Schule legt den Prüfungstermin für den dezentralen Prüfungsteil fest.

Die Prüfung wird von der Fachlehrkraft der Klasse und einer weiteren vom Schulleiter bestimmten Fachlehrkraft abgenommen. Die Schülerinnen und Schüler werden in der Regel einzeln oder zu zweit geprüft. **Die dezentrale Englischprüfung dauert etwa 20 bis 25 Minuten je Schüler.** Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport gibt für diese mündliche Prüfung folgende Prüfungsteile vor:

- Hör-, Hör-/Sehverstehen
- monologisches Sprechen
- dialogisches Sprechen
- Sprachmittlung.

Der Hörtext wird nicht zentral vorgegeben, sondern ist von den Fachlehrkräften der Schule zur Verfügung zu stellen. Es sollten Aufnahmen, die von einem "native speaker" gesprochen wurden, bevorzugt werden.

4. Mündliche Prüfung

4.1 Mündliche Prüfungen im Fächerverbund Materie-Natur-Technik oder im besuchten Wahlpflichtfach

Die mündliche Prüfung im Fächerverbund Materie-Natur-Technik oder im besuchten Wahlpflichtfach als Teil der Werkrealschulabschlussprüfung entfällt im Schuljahr 2019/2020 aufgrund des verkürzten Zeitraums für die mündlichen Prüfungen.

4.2 Optionale mündliche Prüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch

Nach Bekanntgabe der Noten in den schriftlich geprüften Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch können die Schüler zusätzlich in diesen Fächern eine mündliche Prüfung ablegen. Die zusätzlich gewählten mündlichen Prüfungen sind spätestens am zweiten

Unterrichtstag nach der Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsergebnisse zu benennen. Die Schüler werden von der Fachlehrkraft beraten.

Jedem Fachausschuss für mündliche Prüfungen gehören nur zwei anstelle von drei Mitgliedern an, nämlich:

1. eine vom Schulleiter bestimmte Fachlehrkraft als Leiterin oder Leiter und
2. die Fachlehrkraft der Klasse als Prüferin oder Prüfer.

Die Aufgabe der Protokollführung obliegt der Leiterin oder dem Leiter.

Der Schulleiter der eigenen Schule ist Vorsitzender des Prüfungsausschusses. Er kann bei allen Prüfungen und Beratungen der Fachausschüsse anwesend sein.

Diese zusätzlichen mündlichen Prüfungen sollten dann empfohlen werden, wenn der Schüler Chancen auf eine Verbesserung der Endnote im betreffenden Fach hat.

Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. 2 Personen) durchgeführt werden. Dem Schüler wird die Möglichkeit gegeben, ein Schwerpunktthema zu benennen. Die Aufgaben werden von der Fachlehrkraft gestellt. Sie werden überwiegend dem Stoffgebiet der Klasse 10 der Werkrealschule entnommen.

Eine Einzelprüfung dauert je Schüler und Fach etwa 15 Minuten, eine Gruppenprüfung verlängert sich entsprechend der Anzahl der Gruppenmitglieder.

Die Schule kann den Schülern vor der mündlichen Prüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch Aufgaben schriftlich vorlegen. In diesem Fall wird dem Schüler eine angemessene Vorbereitungszeit eingeräumt.

Wählt ein Schüler diese zusätzliche mündliche Prüfung im **Fach Englisch**, ist es möglich, dass der Schüler **zwei mündliche Prüfungen** ablegt.

Die optionale mündliche Prüfung im Prüfungsfach Englisch ist keine Wiederholung der Sprachprüfung. Überprüft werden Kompetenzen aus dem Bildungsplan für die Klasse 10 mit Bildungsziel Werkrealschulabschluss (Textverständnis, Wortschatz, Grammatik). Problembereiche aus der schriftlichen Prüfung können ebenfalls Gegenstand der optionalen mündlichen Prüfung sein.

5. Ermittlung des Prüfungsergebnisses

Das Prüfungsergebnis errechnet sich jeweils aus dem Durchschnitt der Jahres- und Prüfungsleistung.

Die Leistungen im schriftlich geprüften Fach und einer optionalen mündlichen Prüfung werden gleich gewichtet und bilden in diesem Fall dann die Prüfungsleistung.

Bei der Berechnung der Prüfungsleistung im Fach Englisch zählen die Noten der Sprachprüfung und der schriftlichen Prüfung je zur Hälfte. **Wird zusätzlich eine mündliche Prüfung im Fach Englisch abgelegt, zählen bei der Berechnung der Prüfungsleistung die schriftliche und mündliche Prüfung je ein Viertel, die Sprachprüfung zur Hälfte.**

In den Fächern und Fächerverbänden, in denen nicht geprüft wurde, gelten die Jahresleistungen als Gesamtleistungen.

Übersicht:

Deutsch	Mathematik	Englisch	sonstige Fächer
Jahresleistung 50 %	Jahresleistung 50 %	Jahresleistung 50 %	Jahresleistung 100 %
schriftliche Prüfung 50 %	schriftliche Prüfung 50 %	schriftliche Prüfung 25 %	
		Sprachprüfung 25 %	
optionale mündliche Prüfung			

6. Zeugnisausgabe

Die Schülerinnen und Schüler werden in der Regel am Mittwoch, 29. Juli 2020 entlassen.

7. Schulfremdenprüfung

Die unteren Schulaufsichtsbehörden nehmen Meldungen bis spätestens

1. März jeden Jahres

entgegen und beauftragen ausgewählte Werkrealschulen mit der Durchführung der Schulfremdenprüfung.

Teilnehmer, die nicht am Haupttermin teilnehmen wollen, können alternativ den ersten Nachtermin wählen. Eine Erklärung muss nur für den Fall erfolgen, dass die schriftliche Prüfung am Nachtermin abgelegt werden soll. Sie ist vom Erziehungsberechtigten vorzunehmen, im Falle der Volljährigkeit vom Teilnehmer selbst und kann formlos erfolgen. Die Erklärung muss spätestens bis Montag, 11. Mai 2020, in schriftlicher Form beim Staatlichen Schulamt eingegangen sein. Sie gilt als wichtiger Grund im Sinne der jeweiligen Prüfungsordnung. Die Staatlichen Schulämter informieren die Schulen, an denen die Schulfremdenprüfung abgelegt wird, wie viele und welche Teilnehmer die Prüfung zum Nachtermin ablegen.

7.1 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch.

7.2 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung findet in den Fächern Deutsch und Mathematik und im Fächerverbund Materie-Natur-Technik, die Sprachprüfung im Fach Englisch statt. Nach Wahl des Bewerbers findet darüber hinaus eine mündliche Prüfung im Fächerverbund Welt-Zeit-Gesellschaft oder im Fach Religion oder Ethik statt.

Vor Beginn der mündlichen Prüfung und der Sprachprüfung wird den Prüfungsbewerbern das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.

7.3 Sprachprüfung

Der dezentrale Prüfungsteil "Sprache und Sprachmittlung" im Fach Englisch findet für die Teilnehmer an der Schulfremdenprüfung **nach** der schriftlichen Prüfung statt. Die Schule legt den Prüfungstermin fest.

Die Prüfung wird von der Fachlehrkraft der Klasse und einer weiteren von der Schulleitung bestimmten Fachlehrkraft abgenommen. Die Schüler werden in der Regel einzeln oder zu zweit geprüft. **Die dezentrale Englischprüfung dauert etwa 20 bis 25 Minuten je Schüler.**

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport gibt für diese mündliche Prüfung folgende Prüfungsteile vor:

- Hör-, Hör-/Sehverstehen
- monologisches Sprechen
- dialogisches Sprechen
- Sprachmittlung.

Der Hörtext wird nicht zentral vorgegeben, sondern ist von den Fachlehrkräften der Schule zur Verfügung zu stellen. Es sollten Aufnahmen, die von einem "native speaker" gesprochen wurden, bevorzugt werden.

7.4 Ermittlung des Prüfungsergebnisses

Die Note in den Prüfungsfächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, wird aus dem Durchschnitt der Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gebildet. Im lediglich mündlich geprüften Fächerverbund bzw. Fach zählt allein die dabei erzielte Note.

8. Vorschau auf das Schuljahr 2020/2021

Als Lektüre für die Hauptschulabschlussprüfung, die Werkrealschulabschlussprüfung und die Realschulabschlussprüfung im Schuljahr 2020/2021 wurde ausgewählt:

Clima, Gabriele: Der Sonne nach (Hanser Verlag 2019)

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Thomas Hartmann

Ministerialrat

Leiter des Referats Hauptschulen, Werkrealschulen, Ganztagschulen